

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 111/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Februar 1969

Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObersekretär

Schriftführer Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Februar 1969 durch

Senatspräsident Dr. L a n g k e i t
-Vorsitzender-,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Schroeder-Printzen,

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r und

Bundessozialrichter H a h n e r

für Recht erkannt:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Lübeck vom 17. November 1967 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der bei der beklagten Krankenkasse versicherten Klägerin, die sich anlässlich der Geburt eines Kindes in Krankenhauspflege befand, für die Zeit vom 13. bis 24. Juni 1966 neben dem Wochengeld auch Hausgeld zusteht. Die Beklagte hat diesen Anspruch abgelehnt, da § 195a Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung (RVO), der Krankengeld neben Wochengeld ausschließe, entsprechend anzuwenden sei. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: § 195a Abs. 4 RVO müsse hier zum Zuge kommen. Der Umstand, daß eine Wöchnerin während des Krankenhausaufenthaltes in der Erledigung der mit der Entbindung zusammenhängenden Aufgaben verhindert sei, während eine zu Hause gebärende Wöchnerin dies wenigstens teilweise erledigen könne, rechtfertige nicht, neben dem vollen Wochengeld noch Hausgeld zu zahlen. Denn die Versicherte sei schon allein durch das Wochengeld, das ihrem vollen Nettoverdienst entspreche, wirtschaftlich genau so gestellt, wie wenn sie gearbeitet hätte. Darüber hinaus habe die Klägerin durch die Krankenhauspflege die Kosten für ihren eigenen Unterhalt erspart. Auch stelle die Entbindung im Krankenhaus gegenüber einer im Hause einen Vorteil dar, und zwar gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht, weil der Wöchnerin auch die Pflege des Kindes abgenommen werde. Das SG hat die Berufung zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das Urteil mit Einwilligung der Beklagten Sprungrevision eingelegt. Sie trägt vor: An einer ausdrücklichen dem § 195a Abs. 4 RVO entsprechenden Norm fehle es bei dem Hausgeld. Es spreche sehr viel dafür, aus dem Schweigen des Gesetzes den Schluß zu ziehen, es sei das Hausgeld auch neben dem Wochengeld zu gewähren. Es sei hier angemessen, in erster Linie vom Ergebnis auszugehen. Zwar habe die

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Wöchnerin den Vorteil, bei Krankenhauspflege die volle Verpflegung zu beanspruchen. Dem Vorzug stünden aber erhebliche Nachteile gegenüber, die darin lägen, daß sie sämtliche häusliche Pflichten im Stich lassen müsse; je nach Lage der Familienverhältnisse müsse daher eine fremde Kraft angestellt werden.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Lübeck vom 17. November 1967 und den Bescheid der Beklagten vom 12. August 1966 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 1. September 1966 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Hausgeld in Höhe von DM 48,24 für die Zeit vom 13. bis 24. Juni 1966 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

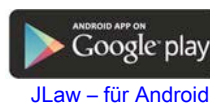
II

Die Sprungrevision ist nicht begründet.

Wie der Senat in seinem Urteil vom 21. Februar 1969 - 3 RK 90/67 - näher ausgeführt hat, besteht während eines Bezugs von Wochengeld kein Anspruch auf Hausgeld. Auch in dem vorliegenden Fall, in dem die Klägerin Wochengeld nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) erhielt, ist die maßgebende Vorschrift § 195a Abs. 4 RVO; denn auch bei dem Wochengeld nach dem MuSchG gilt § 195a Abs. 4 RVO entsprechend (BSG 26, 55). Hiernach wird neben dem Wochengeld kein Krankengeld gewährt. Wie sich aus dieser Vorschrift ergibt, wird neben dem Wochengeld, das Lohnersatz-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

funktion hat, keine andere Leistung der gleichen Art (Krankengeld) gewährt. Das Hausgeld hat aber die gleiche Funktion wie das Krankengeld, wie die §§ 189 Abs. 1 Satz 1, 183 Abs. 3 RVO zeigen. Die enge Verwandtschaft zwischen Krankengeld und Hausgeld (letzteres stellt den Teil des Krankengeldes dar, der nicht durch die Gewährung von Krankenhauspflege abgegolten ist) rechtfertigt es, in diesem Zusammenhang das Hausgeld dem Krankengeld gleichzustellen und deshalb § 195a Abs. 4 RVO auf das Hausgeld entsprechend anzuwenden.

Die Revision muß deshalb zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

